



WIEDERHOLUNGEN - LÖSUNGEN

Familiensachen

Ausbildung allgemeiner Justizdienst
Stand: 01/2025

Inhalt

Einleitung Familiensachen.....	3
Was ist eine Familie.....	3
Übersicht der Familiensachen	3
Gesetze in Familiensachen	3
Zuständigkeiten im Familienrecht.....	3
Verfahrensbevollmächtigte	4
Beteiligte im Familienrecht	4
Verfahrenskostenhilfe	5
Entscheidung durch Beschluss / Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsbelehrung.....	5
Erlassvermerk	5
Wirksamwerden von Beschlüssen.....	5
Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen	6
Termine	6
Protokolle	6
Einstweilige Anordnungen	7
Vollstreckung.....	7
Ehesachen.....	7
Verlöbnis.....	7
Ehe.....	8
Ehescheidung und deren Rechtsfolgen.....	8
Familienstreitsachen	10
Unterhalt	10
Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger	10
Eheliches Güterrecht.....	10
Sonstige Familiensachen und allgemeine Fragen zu den Familienstreitsachen	11
Kindschaftssachen	11
Allgemeines	11
elterliche Sorge.....	12
Umgangsrecht	12
Verfahren nach § 1666 BGB – Gefährdung des Kindeswohls.....	13
Kindesherausgabe	13
Unterbringung Minderjähriger.....	13
Vormundschaft.....	14
Pflegschaften	15
familiengerichtliche Genehmigung	15

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	15
Weitere Angelegenheiten	16
Gewaltschutzsachen.....	16
isolierter Versorgungsausgleich	16
Ehewohnungs- und Haushaltsachen	17
Abstammungssachen	17
Adoption.....	18
Kosten.....	19
Aufbewahrungsbestimmungen/Verfahrenserhebung.....	19
Rechtsmitte und Rechtsbehelfe	19
Rechtskraft	20

Einleitung Familiensachen

Was ist eine Familie

- a:** eine Familie besteht aus allen durch Ehe, Lebenspartnerschaft, Verwandtschaft und Schwägerschaft miteinander verbundenen Personen
die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 GG)
- b:** im Grundgesetz, Art. 6 GG
- c:** nein, Gewaltschutzsachen – auch außerhalb einer Familie
- d:** die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 GG)
die Eltern haben bei der Kindererziehung vor dem Staat Vorrang – der Staat übt nur ein Wächteramt aus
Mütter haben Anspruch auf einen besonderen Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft
nichteheliche Kinder dürfen nicht schlechter gestellt sein als eheliche Kinder

Übersicht der Familiensachen

- a:** Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutzsachen, Versorgungsausgleichssachen, Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstige Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen; § 111 FamFG
- b:** Ehesachen: Scheidung der Ehe, Aufhebung der Ehe, Feststellung des Bestehens / Nichtbestehens einer Ehe
Familienstreitsachen: Unterhalt, Güterrecht, sonstige Familiensachen
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutzsachen, Versorgungsausgleichssachen
- c:** Ehesachen: Ehescheidung, Folgesache elterliche Sorge, Aufhebung der Ehe, Folgesache Trennungsunterhalt,
Familienstreitsachen: Beerdigungskosten der Mutter, Kindesunterhalt,
Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Umgang, Annahme an Kindesstatt, Kindesherausgabe, Vormundschaft, Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnis, Vaterschaftsanerkennung, Ehewohnungs- und Hausratssachen, Gewaltschutzsachen, isolierter Versorgungsausgleich

Gesetze in Familiensachen

- a)** FamFG, BGB, ZPO, FamGKG, VersAugsIG., GewSchG, DB-PKHG
- b)** a) nein, b) nein, c) nein, d) ja
- c)** in Familienstreitsachen, § 113 II FamFG
- d)** eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung geschieden werden bzw. § 113 IV Nr. 4 FamFG
- e)** Prozess – Verfahren; Klage – Antrag; Kläger – Antragsteller; Beklagter – Antragsgegner; Partei - Beteiligte
- f)** Bekanntmachung: in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit: § 15 FamFG = die Bekanntgabe kann durch Zustellung nach den §§ 166 – 195 ZPO bewirkt werden
VKH: in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit: § 76 I FamFG = es finden die Vorschriften der ZPO Anwendung
Vollstreckung: Ehe- und Familienstreitsachen: § 120 I FamFG = es gelten die Vorschriften der ZPO in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit: wegen einer Geldforderung, Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung, zur Erzwingung von Duldung und Unterlassungen oder zur Abgabe einer Willenserklärung sind die Vorschriften der ZPO anzuwenden
Fristen: in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit: § 16 II FamFG = es gelten die §§ 222 und 224 II + III sowie 225 ZPO

Zuständigkeiten im Familienrecht

- a)** Amtsgerichte für Familiensachen, §§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG
- b)** AG Schöneberg, AG Köpenick, AG Kreuzberg, AG Pankow
- c)** Ehesachen: § 122 FamFG, Kindschaftssachen: § 152 FamFG, Abstammungssachen: § 170 FamFG, Adoptionssachen: § 187 FamFG, Wohnungs- und Haushaltssachen: § 201 FamFG, Gewaltschutzsachen:

§ 211 FamFG, Verfahren in Versorgungsausgleichssachen: § 218 FamFG, Unterhaltssachen: § 232 FamFG, Güterrechtssachen: § 262 FamFG, Verfahren in sonstigen Familiensachen: § 267 FamFG

- d) der gewöhnliche Aufenthalt minderjähriger Kinder besonders maßgeblich
- e) Rechtspflegergesetz
- f) Richter: Scheidung, Versorgungsausgleich, Übertragung der elterlichen Sorge, Entscheidung über den Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB, Umgangsregelungen, Verfahren wegen Herausgabe des Kindes, Vaterschaftsfeststellung und Vaterschaftsanfechtung, Adoption von Minderjährigen und Volljährigen, Unterhaltsverfahren, Gewaltschutzverfahren, Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung/Freiheitsentziehung, Wohnungs- und Haushaltssachen, Güterrecht und Zugewinn
Rechtspfleger: Feststellung des Ruhens der eSo wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse, Vereinfachtes Unterhaltsverfahren, Vormundschaften, Pfllegschaften, Genehmigung für Eltern gemäß § 1643 BGB, z. B. bei Erbausschlagung für das Kind, Grundstücksgeschäften bei Kind als (Mit)eigentümer des Grundstücks, Genehmigung von Kaufverträgen, Verfahren nach § 1640 BGB, Verfahren zur Bestimmung des Kindergeldberechtigten gemäß § 64 EstG, Entscheidung über Genehmigung zur Erteilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung von Urkunden und Entscheidungen, Entschädigung von Rechtsanwälten, Verfahrensbeiständen, Pflegern und Vormündern, Vollstreckung von Zwangsgeld im Versorgungsausgleichsverfahren, VKH-Überprüfung und Abänderung/Aufhebung, KFA/KFB, die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 I, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 II sowie des § 749 ZPO
- g) I. Instanz: AG - §§ 23a I Nr. 1, 23b GVG; II. Instanz: OLG/KG - § 119 I Nr. 1a) GVG; III. Instanz: BGH - § 133 GVG
- h) alle Familiensachen desselben Personenkreises werden derselben Abteilung zugewiesen

Verfahrensbevollmächtigte

- a) in Ehesachen in deren Folgesachen sowie die selbständigen Familienstreitsachen
- b) § 114 IV FamFG:
im Verfahren der einstweiligen Anordnung; in Unterhaltsverfahren für Beteiligte, die durch das JA als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind; für die Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme des Scheidungsantrags und für den Widerruf der Zustimmung zur Scheidung; für einen Antrag auf Abtrennung einer Folgesache von der Scheidung; im Verfahren über die VKH; in den Fällen des § 78 III ZPO
- c) Ja, gemäß § 114 V FamFG bedarf es einer besonderen auf das Verfahren gerichtete Vollmacht – die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Folgesachen

Beteiligte im Familienrecht

- a) Muss-Beteiligte: deren Rechte unmittelbar betroffen sind sowie wer von Gesetzes wegen zu beteiligen ist - Antragsteller, Antragsgegner, Verfahrensbevollmächtigte, JA, VB
Kann-Beteiligte: Personen können von Amts wegen oder auf Antrag weiterer Personen zum Verfahren hinzugezogen werden, sofern dies in einem Gesetz vorgesehen ist - SV, Zeugen, Verwandte, JA
Beteiligte kraft Antrags: JA kann auf Antrag beteiligt werden
- b) nein, wer angehört wird, wird nicht automatisch zum Beteiligten (§ 7 VI FamFG)
- c) Abstammungssachen: § 172 FamFG = Kind, Mutter, Vater, JA in den Fällen des § 176 I 1 FamFG auf Antrag
Adoptionssachen: § 188 FamFG = Annehmende und Anzunehmende, Eltern, Ehegatten, Lebenspartner; Annehmende und Angenommene, leibliche Eltern, Verlobte; JA auf Antrag
Ehewohnungs- und Haushaltssachen: § 204 FamFG = Vermieter, Grundstückseigentümer, Dritte, JA auf Antrag, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben
Gewaltschutzsachen: § 212 FamFG = in den Verfahren nach § 2 GewSchG ist das JA auf Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt
Verfahren in Versorgungsausgleichssachen: § 219 FamFG = Ehegatten, Versorgungsträger, Hinterbliebene und Erben der Ehegatten
- d) in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB muss das JA beteiligt werden
- e) § 158 II FamFG:
teilweise oder vollständige Entzug der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a BGB
der Ausschluss des Umgangsrecht nach § 1684 BGB
eine Verbleibeordnung nach § 1632 IV oder § 1682 BGB

Verfahrenskostenhilfe

- a) Antrag
ein Beteiligter kann nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Verfahrensführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen
die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig sein
- b) nein, § 114 IV Nr. 5 FamFG
- c) Antrag = Akte – 2. Heftung, Vordruck und Belege im VKH-Heft
- d) VKH ohne Zahlungsbestimmung, VKH mit Zahlungsbestimmung (max. 48 Monatsraten), Teilbewilligung der VKH, Ablehnung des Antrags, VKH mit Einmalzahlung
- e) Antragsteller-Vertreter ./ EB sowie Antragsgegner-Vertreter formlos
entspricht der Beschluss nicht dem erklärten Willen des Beteiligten – Beschluss demjenigen förmlich übersenden (§ 41 I FamFG)
- f) sofortigen Beschwerde (§§ 567 bis 572, 127 II – IV ZPO)
Notfrist, 1 Monat ab Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung des Beschlusses (§ 569 I 2 ZPO)
- g) Original-VKH-Beschluss in das VKH-Heft, eine beglaubigte Teilabschrift in die Akte – 2. Heftung
Eintragung der VKH-Entscheidung auf dem Aktendeckel und auf dem VKH-Heft

Entscheidung durch Beschluss / Rechtsmittel– und Rechtsbehelfsbelehrung

- a) Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten, Bezeichnung des Gerichts und der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, Beschlussformel (Tenor), Unterschrift des Richters, Erlassvermerk (Übergabe auf die Geschäftsstelle oder Bekanntgabedatum) § 38 II FamFG
- b) Anerkenntnis-, Verzichts- bzw. Versäumnisentscheidung, gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten wird stattgegeben oder der Beschluss widerspricht nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten, der Beschluss ist in Gegenwart aller Beteiligten mündlich bekannt gegeben worden und alle Beteiligten haben auf Rechtsmittel verzichtet
- c) Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidung, Abstammungssachen, wenn zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht werden wird
- d) unterbleibt die Belehrung oder ist fehlerhaft – wird vermutet, dass derjenige Beteiligte ohne Verschulden gehindert war, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels / Rechtsbehelfs einzuhalten – Amtshaftung möglich
- e) Beschwerde, sofortige Beschwerde, Einspruch, Erinnerung
- f) nein, § 39 FamFG

Erlassvermerk

- a) das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel (Erlass) ist auf dem Beschluss zu vermerken, § 38 III 3 FamFG
- b) auf allen Entscheidungen, die den Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigen
- c) Gewaltschutzverfahren, Unterbringungssachen, Versäumnisentscheidung in Familienstreitsachen im SVV
- d)

Verbundbeschluss:	elterliche Sorge:	Gewaltschutzverfahren:	Versäumnisentscheidung:
Verkündet am ...	Übergabe an die	Übergabe an die	Übergabe an die
Name, JS, UdG	Geschäftsstelle am ...	Geschäftsstelle am ...	Geschäftsstelle am ...
	Name, JS, UdG	um ...	um ...
		Name, JS, UdG	Name, JS, UdG

Wirksamwerden von Beschlüssen

- a) mit Rechtskraft, §116 II FamFG
- b) mit Rechtskraft, Ausnahme: sofortige Wirksamkeit, bei Endentscheidung mit einer Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt, § 116 III FamFG

- c) mit Rechtskraft: Abstammungssachen (§ 184 I FamFG), Zustimmung in Adoptionssachen (§ 198 I 1 FamFG), Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 209 II 1 FamFG), Gewaltschutzsachen (§ 216 I 1 FamFG), Versorgungsausgleichssachen (§ 224 I FamFG)
bei Gefahr in Verzug: Wirksamkeit sofort (§ 40 III 2 FamFG) – Beschluss mit Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam (§ 40 III 3 FamFG)
ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, wird erst mit Rechtskraft wirksam (§ 40 II 1 FamFG)

Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen

- a) Zustellungen nach der ZPO
- b) Zustellung nach der ZPO bzw. Aufgabe zur Post, § 15 FamFG
- c) Dokumente, deren Inhalt eine Termins- oder Fristbestimmung enthält oder den Lauf einer Frist auslöst, sind den Beteiligten bekannt zu geben (§ 15 I FamFG)
- d) ein Schriftstück gilt 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben
am Freitag gilt das Schriftstück als bekannt gegeben
- e) kann immer verwendet werden, außer der § 41 FamFG tritt ein (Beschlüsse ./ ZU bzw. ./ EB)
- f) ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben (§ 41 III FamFG)

Termine

- a) alle Verhandlungen und Anhörungen sind nicht öffentlich (§ 170 I 1 GVG)
Entscheidungsverkündung ist öffentlich (§ 173 I GVG)
- b) Familienstreitsachen: 1 Woche (§§ 113 FamFG, 217 ZPO)
Ehesachen: 2 Wochen (§§ 137 II FamFG)
Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit: zwischen der Ladung + dem Termin soll eine angemessene Frist liegen (§ 32 II FamFG)
- c) Ehesachen: § 128 I FamFG
Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit: § 34 FamFG
- d) mit Vollendung des 14. Lebensjahrs werden Kinder grundsätzlich persönlich angehört, § 159 FamFG
< 14 Jahren: persönliche Anhörung, wenn die Neigung, Bindung oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind / wenn sie aus sonstigen Gründen angebracht ist (§ 159 II FamFG)
- e) Kindschaftssachen
- f) Adoptionssachen (§ 192 I FamFG), Abstammungssachen (§ 175 I FamFG), Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 207 FamFG), Versorgungsausgleich (§ 221 I FamFG), Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB (§ 157 FamFG)
- g) trotz ordnungsgemäßer Ladung ist ein Beteiligter nicht zum Termin/Anhörung erschienen
- h) § 130 FamFG
Säumnis des Antragstellers: Versäumnisentscheidung – der Antrag gilt als zurückgenommen
Säumnis des Antragsgegners: eine Versäumnisentscheidung sowie eine Entscheidung nach Aktenlage sind unzulässig, es wird immer wieder ein neuer Termin anberaumt
Säumnis beider Beteiligten: Entscheidung nach Aktenlage gemäß § 251a ZPO kann ergehen, das Ruhen des Verfahrens soll angeordnet werden
- i) es ergeht auf Antrag eine Versäumnisentscheidung
- j) § 34 III FamFG
bleibt der Beteiligte im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, kann das Verfahren ohne seine persönliche Anhörung beendet werden, der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen

Protokolle

- a) Ehe- und Familienstreitsachen: Protokollaufnahme notwendig (§§ 113 I 2 FamFG i. V. m. § 159 ZPO)

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: über die Termine und persönlichen Anhörungen hat das Gericht einen Vermerk zu fertigen (§ 28 IV 1 FamFG), wesentliche Vorgänge über die Termine und persönliche Anhörungen sind aufzunehmen (§ 28 IV 2 FamFG)

- b) für die Dokumentation darf ein UdG hinzugezogen werden, wenn dies aufgrund des zu erwartenden Umfangs des Vermerks, in Anbetracht der Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist

Ehe- und Familienstreitsachen: § 159 I ZPO

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: § 28 IV 1 FamFG

Einstweilige Anordnungen

- a) = vorläufige Maßnahme, soweit dies gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht (§ 49 I FamFG)
- b) ein Hauptsacheverfahren muss nicht zwingend eingeleitet werden (§ 52 FamFG)
- c) kein Anwaltszwang (§ 114 IV Nr. 1 FamFG)
- d) Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig wäre (§ 50 I FamFG)
Hauptsache anhängig: Gericht des ersten Rechtszugs
Anhängigkeit beim Beschwerdegericht: Beschwerdegericht (§ 50 I 2 FamFG)
in besonders dringenden Fällen: AG, in dessen Bezirk das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden bekannt ist oder sich die Person oder die Sache befindet, auf die sich die einstweilige Anordnung bezieht unverzügliche Abgabe von Amts wegen an das zuständige Gericht (§ 50 I FamFG)
- e) Entscheidung nicht anfechtbar (§ 57 S. 1 FamFG)
dem beschwerten Beteiligten bleibt hier allein die Möglichkeit der Abänderung aufgrund neuer Tatsachen (§ 54 I FamFG) oder die Einleitung des Hauptsacheverfahrens (§ 52 FamFG)
gegen den Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ist die Beschwerde möglich (§ 57 S. 2 FamFG), Beschwerdefrist hier: 2 Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 II Nr. 1 und III FamFG)

Vollstreckung

- a) Ordnungsmittel: bestrafen ein vergangenes Fehlverhalten
Zwangsmittel: haben keinen Sanktionscharakter, sondern stellen ein Beugemittel dar, eine geschuldete Handlung vorzunehmen
- b) für die Vollstreckung muss ein Vollstreckungstitel vorliegen und er muss wirksam sein und die sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein
- c) die Vollstreckung erfolgt aus Endentscheidungen, Ausnahme § 35 FamFG
- d) „liebevoller Begleitung durch die Polizei“
das Gericht kann durch ausdrücklichen Beschluss zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn (§ 90 I FamFG):
- die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist
 - die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht
 - eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist
- e) es muss ein Heft nach § 4 I AktO angelegt werden (§ 27 VI 1 AktO)
UdG-Verfügung in forum^{STAR} im Modul OZ
das AZ auf dem Umschlag des Heftes erhalten einen entsprechenden Zusatz (§ 27 VI 2 AktO):
Zwangsmittel = ZV bzw. Ordnungsmittel = OV
diese Zusätze können wie ein AZ-Zusatz verwendet werden (§ 27 VI 3 AktO)

Ehesachen

Verlöbnis

- a) = gegenseitige rechtsverbindliche Versprechen zweier Menschen, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen
- b) an keine Form gebunden, Geschäftsfähigkeit / beschränkte Geschäftsfähigkeit, kein Doppelverlöbnis, keine bestehende Ehe / Lebenspartnerschaft, Verlobung aus sittenwidrigen Gründen ist unwirksam

- c) Pflicht zur Eheschließung – jedoch nicht einklagbar, Begründung eines familienrechtlichen Treueverhältnisses, vermögensrechtliche Vergünstigungen
- d) Eheschließung der Verlobten, Tod eines Verlobten, einverständliche (also gegenseitige) Aufhebung, einseitig erklärtem Rücktritt
- e) Rückgabe der Verlobungsgeschenke unabhängig vom Grund, § 1301 BGB
Testamente sind unwirksam, wenn der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, das Verlöbniß aber vor dem Tod des Erblassers aufgelöst wurde (§ 2077 II BGB)
weitere Rechtsfolgen sind davon abhängig, ob für den Rücktritt ein wichtiger Grund vorlag:
 - aus wichtigem Grund: keine Schadensersatzpflicht (§ 1298 III BGB)
 - ohne wichtigen Grund: Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verlobten, dessen Eltern und Dritten (§§ 1298 f. BGB)

Ehe

- a) = rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit (§ 1353 I 1 BGB)
die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, sie tragen füreinander Verantwortung (§ 1353 I 2 BGB)
- b) Eheschließung vor dem Standesbeamten (§ 1310 I 1 BGB)
Aufgebot (= Antrag auf Eheschließung) beim zuständigen Standesamt (allgemeiner Wohnsitz der Verlobten)
Eheschließung vor jedem beliebigen Standesamt (Standesamt prüft vor Eheschließung die Voraussetzungen)
kirchliche Heirat hat nur symbolischen Wert (keine rechtlichen Folgen)
- c) Ehefähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Doppelehe, Verwandtschaft (Ehe in der Verwandtschaft in gerader Linie und Geschwistern und Halbgeschwister), Adoptivverwandtschaft, Ehefähigkeitszeugnis, Fehlen von Willensmängeln, Einhalten der Form
- d) Doppelehe (§ 1306 BGB), Verwandtschaft (§ 1307 BGB), Adoptivverwandtschaft (§ 1308 BGB)
- e) eheliche Lebensgemeinschaft, Ehe name, Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit, Ehwohnungs- und Haushaltsgegenstände, Schlüsselgewalt, Unterhalt, eheliches Güterrecht, Erb- und Pflichtteilrecht, Zeugnisverweigerungsrechte
- f) ja, nein, ja, ja, nein
- g) sie tragen füreinander ein Leben lang Verantwortung (§ 1353 I BGB)
Pflicht zum Zusammenleben, zur Anteilnahme und zur Rücksichtnahme
die konkrete Ausgestaltung der Ehe ist allein Sache der Eheleute
- h) Ehegatten können sich nicht ohne Weiteres gegenseitig vertreten – ohne eine Vollmacht kann niemand für eine andere Person Willenserklärungen abgeben – Eheschließung führt nicht automatisch zu einer solchen Bevollmächtigung
jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen (§ 1357 I 1 BGB)
Gesundheitssorge: Notvertretungsrecht

Ehescheidung und deren Rechtsfolgen

- a) Scheidung = die formelle Auflösung der Ehe (§ 1564 BGB)
- b) § 1565 I BGB: eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist; sie ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen
es gilt das Zerrüttungsprinzip
Ehegatten leben getrennt, wenn: die häusliche Gemeinschaft nicht (mehr) besteht und Trennungswille vorliegt
Trennungszeit muss eingehalten werden
- c) Trennungszeit mindestens 1 Jahr und die Scheidung ist einvernehmlich; es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist (§ 1566 I BGB)

- Trennungszeit mindestens 3 Jahre, es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist (§ 1566 II BGB)
- d) die Fortsetzung der Ehe stellt für den Antragsteller eine unzumutbare Härte dar, die Trennungszeit kann somit weniger als 1 Jahr betragen (§ 1565 II BGB)
 - e) dagegen darf es keine Scheidung geben, obwohl die Ehe gescheitert ist, wenn es eine schwere Härte (§ 1568 BGB) für die gemeinsamen minderjährigen Kinder bzw. dem Antragsgegner darstellen würde die Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden (§ 1564 S. 1 BGB)
 - f) sie ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst (§ 1564 S. 2 BGB)
 - g) Bezeichnung der Beteiligten und des Gerichts, einen bestimmten Antrag und Angaben über den Gegenstand, Begründung des Antrages, Angabe der Einkommensverhältnisse, Namen und Geburtsdaten von gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern und Mitteilung deren gewöhnlichen Aufenthaltes, Erklärung, ob die Ehegatten eine Regelung über die elterliche Sorge, den Umgang und die Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern getroffen haben und ob die Ehegatten über die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und am Hausrat getroffen haben
Angabe, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, anderweitig rechtshängig sind
Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder in beglaubigter Kopie beifügen
Unterschrift des Verfahrensbevollmächtigten
§ 133 FamFG, § 253 ZPO
 - h) für Ehesachen und deren Folgesachen besteht Anwaltszwang (§ 114 I FamFG)
der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht für die Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme des Scheidungsantrags und für den Widerruf der Zustimmung zur Scheidung (§ 114 IV Nr. 3 FamFG) sowie für die Abtrennung einer Folgesache von der Scheidung (§ 114 IV Nr. 4 FamFG)
 - i) § 122 FamFG
 - j) Richter
 - k) es besteht Vorschusskostenpflicht für die Ehescheidung, nicht aber für die Folgesachen (§§ 14 FamFG, 16 III KostVfg)
 - m) Nettoeinkommen der letzten drei Monate der Ehegatten addiert (§ 43 II FamFG)
 - n) unter Scheidungsverbund versteht man die Zusammenfassung einer Scheidung mit Folgesachen in einem Verfahren
über eine Scheidung und Folgesachen ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (Verbund, § 137 I FamFG)
 - o) VA-Sachen (§ 217 FamFG), Kindes- und Scheidungsunterhaltssachen (§§ 1601 ff., 1569 ff. BGB), Wohnungszuweisungs- und Haushaltssachen (§ 200 FamFG), Güterrechtssachen (§ 261 I FamFG), Kindschaftssachen (§ 151 FamFG)
 - p) spätestens 2 Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug von einem Ehegatten anhängig machen (§ 137 II FamFG), Ausnahme: Kindschaftssachen – die 2 Wochenfrist gilt nicht
 - q) VA = der Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften, welche jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt werden (§ 1 I VersAusglG)
 - r) Ehezeit = erster Tag des Monats der Eheschließung bis zum letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags an den Antragsgegner (§ 3 I VersAusglG)
 - s) zunächst Androhung eines Zwangsgeldes, bei erneuter Nichteinreichung, Zwangsgeld bzw. Zwangshaft
 - t) Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit der Beteiligten, Anträge werden gestellt, persönliche Anhörung zum Trennungszeitpunkt und zum tatsächlichen Scheitern der Ehe, ggf. kurze Erörterung des VA, Befragung zum Nettoeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung, Erörterung der Folgesachen, öffentliche Verkündung des Beschlusses

- u) beim Eingang des Scheidungsantrags und es sind gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden - eine MiZi an das zuständige JA
Mitteilung der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses an das Heiratsstandesamt
- v) mit Rechtskraft

Familienstreitsachen

Unterhalt

- a) Familienunterhalt, Trennungsunterhalt, Nachehelicher Unterhalt, Verwandtenunterhalt, Kindesunterhalt
- b) Verwandte in gerader Linie sind zum Unterhalt verpflichtet (§ 1601 BGB)
- c) unterhaltsberechtigt ist nur, wer sich nicht selbst unterhalten kann (§ 1602 I BGB)
- d) unterhaltspflichtig ist nur, wer unter Berücksichtigung seiner sonstigen Unterhaltungspflichten und ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts in der Lage ist, Unterhalt zu gewähren (§ 1603 I BGB)
- e) Berechtigter hat seine Bedürftigkeit selbst verschuldet, Berechtigter hat sich einer schweren Verfehlung gegen den Schuldner oder dessen nahen Angehörigen schuldig gemacht – Achtung gilt nicht für minderjährige Kinder
- f) der Bedarf richtet sich nach dem Lebensalter und dem (bereinigten) Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils (§ 1606 III 2 BGB)
- g) den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts (§ 1612a I 1 BGB)
- h) Düsseldorfer Tabelle
- i) Richter, Ausnahme: vereinfachte Unterhaltsverfahren = Rechtspfleger

Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

- a) Antrag, minderjähriges Kind, das nicht im Haushalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils lebt, Höchstgrenze: 1,2-facher Mindestunterhalt, keine anderweitige Anhängigkeit, Entscheidung bzw. Titellierung (§ 250 II ZPO)
- b) Rechtspfleger
- c) kein Anwaltszwang (§§ 114 IV Nr. 6 FamFG, 78 III ZPO, 13 RPfIG)
- d) F (§ 27 I AktO, Anlage I AktO)
- e) Der Antragsgegner kann Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens geltend machen. Bei begründeten Einwendungen weist das Gericht den Antrag zurück. Unbegründete Einwendungen weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluss nach § 253 FamFG zurück. (§ 252 I FamFG)
- f) ja (§§ 120 II 1 FamFG, 704 ZPO, 86 I Nr. 1 FamFG)
- g) Anordnung der sofortigen Wirksamkeit
- h) Beschwerde (§ 256 FamFG) – bei einem Verfahrenswert > 600,00 €
Erinnerung – bei einem Verfahrenswert < 600,00 €
- i) Übergang in ein Streitiges Unterhaltsverfahren – Richter zuständig

Eheliches Güterrecht

- a) gesetzliche Güterstand: Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363 – 1390 BGB)
vertragliche Güterstände: Gütertrennung (§ 1414 BGB) und Gütergemeinschaft (§§ 1415 – 1518 BGB)
- b) = gesetzlicher Güterstand und tritt automatisch ein, wenn die Ehegatten keinen Ehevertrag schließen
das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird nicht gemeinschaftliches Vermögen, dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatten nach der Eheschließung erwirbt
jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig und kann grundsätzlich auch frei darüber verfügen
- c) der überlebende Ehegatte kann bei der gesetzlichen Erfolge wählen, ob er
 - den gesetzlichen Erbteil + $\frac{1}{4}$ = erbrechtlicher Ausgleich (§§ 1931 III, 1371 I BGB)

- konkret berechneter Zugewinn + Pflichtteil (§§ 1371 II, III BGB)
- d) der Ehegatte, der während der Ehe einen höheren Zugewinn als der andere erwirtschaftet hat, ist zum Ausgleich verpflichtet = Hälfte des Überschusses an den anderen Ehegatten wertmäßig herausgeben (§ 1378 I BGB)
- e) Zugewinn = Geldbetrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB)
- f) Anfangsvermögen = Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten zu Beginn des Güterstandes (Beginn der Ehe) gehört – Erbschaft/Schenkung werden addiert – Verbindlichkeiten/Schulden werden abgezogen (§ 1374 BGB)
Bewertungstichtag: bei Eintritt des Güterstandes (§ 1376 I BGB)
Endvermögen = Vermögen das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten am Ende der Ehe gehört – Verbindlichkeiten/Schulden werden abgezogen – verwendete Beträge werden addiert (§ 1375 BGB)
Bewertungstichtag: bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1384, 1376 II BGB)
- g) Richter, ja
- h) vollständige Trennung der Vermögensmasse, jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig und ohne Verfügungsbeschränkungen, am Ende der Ehe findet kein Ausgleich vom erwirtschafteten Zugewinn
- i) vollständige Verschmelzung beider Vermögensmassen der Ehegatten, kein Ehegatte darf über einzelne Gegenstände des Gesamtguts verfügen, Verwaltung durch einen bzw. beide Ehegatten
Sondergut (§ 1417 BGB), Vorbehaltsgut (§1418 BGB)

Sonstige Familiensachen und allgemeine Fragen zu den Familienstreitsachen

- a) Ansprüche zwischen den Verlobten mit Beendigung des Verlöbnisses, Ansprüche aus der Ehe/LPS, Ansprüche aus dem Eltern-Kind-Verhältnis, Ansprüche aus dem Umgangsrecht
- b) ja, ja, ja, ja (§ 113 FamFG)
- c) beide förmlich also ZU bzw. EB (bei Vertretung)
- d) ja (§ 114 I FamFG)
- e) beige

Kindschaftssachen

Allgemeines

- a) = Verfahren, die die Verantwortung für die Person, das Vermögen oder die Vertretung des Minderjährigen betreffen, umfasst
- b) * = Hauptsacheverfahren und Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung
elterliche Sorge*, Umgang*, Kindesherausgabe*, Vormundschaft, Pflegschaft, Unterbringungen*, Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz
- c) Richter und Rechtspfleger
- d) das JA ist in Kindschaftssachen immer zu beteiligen; Ausnahme: Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge
- e) bei der Kindesanhörung wird der Elternteil, bei dem das Kind sich aufhält und das Kind zur Anhörung mitbringen soll förmlich geladen (auch wenn ein RA vorhanden ist)
- f) im Interesse des Kindeswohls, soll der Verkürzung der Verfahrensdauer dienen
gilt für den Kindesaufenthalt, Umgang und Kindesherausgabe
die Erörterung der Sach- und Rechtslage soll in einem Termin stattfinden
spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens soll ein Termin mit den Beteiligten stattfinden (§ 155 FamFG)
- g) das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen einen geeigneten VB zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (§ 158 FamFG)
- h) wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB, wenn zumindest teilweiser Entzug der elterlichen Sorge in Betracht kommt
wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet

Herausgabeverfahren

wenn Ausschluss oder Beeinträchtigung des Umgangsrechts in Betracht kommt
§ 158 II FamFG

- i)** formlos
- j)** Interessen des Kindes feststellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung bringen
das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren und den Beschluss erörtern
Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen führen
an einer einvernehmlichen Regelung mitwirken
kann für ein Kind Rechtsmittel einlegen
§ 158b FamFG
- k)** berufsmäßige Ausübung pro Kind und Akte 350,00 €, bei Übertragung zusätzlicher Aufgaben pro Kind pro Akte 550,00 €, § 158c FamFG
- l)** da das Kind ein Beschwerderecht ausüben kann, ist ihm der Beschluss selbst bekannt zu geben
(§ 164 FamFG)
- m)** das Kind ist persönlich anzuhören (§ 159 FamFG), die Eltern sind persönlich anzuhören (§ 160 FamFG), das JA ist anzuhören (§ 162 FamFG)

elterliche Sorge

- a)** das Recht und die Pflicht der Eltern für das Kind zu sorgen – die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung des Kindes (§§ 1626 I, 1629 I BGB)
- b)** Umgangspflicht und -recht; Auskunftspflicht und -recht; Unterhaltspflicht
- c)** Fürsorgepflicht; Personensorge; Vermögenssorge, Vertretung des Kindes
- d)** bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften (Bsp: Erblasser kann nur persönlich ein Testament errichten) durch familiengerichtliche Anordnung (Bsp: Kindeswohlgefährdung) durch Anordnung Dritter (Bsp: bei Schenkung oder Erbfolge)
- e)** a) die Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge, b) die Kindesmutter hat die alleinige elterliche Sorge, c) die Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge, d) die Kindesmutter hat die elterliche Sorge
- f)** Eltern üben die elterliche Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes aus (§ 1627 BGB); Meinungsverschiedenheiten sind untereinander zu klären, können sich die Eltern in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen (§ 1628 BGB)
- g)** in Angelegenheiten des täglichen Lebens regelt der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, alle Entscheidungen allein (§ 1687 I 2 + 3 BGB)
bei Gefahr in Verzug hat der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält ein alleiniges Notvertretungsrecht (§§ 1687 I 5, 1629 I 4 BGB, LPS: § 9 LPartG) – unmittelbare Information an den anderen Elternteil
bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist von den Eltern gegenseitiges Einvernehmen herzustellen (§ 1687 I 1 BGB) – keine Einigung: das Familiengericht kann auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung auf einen Elternteil übertragen (§ 1628 I 1 BGB)
- h)** vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Erreichen der Volljährigkeit
- i)** Tod des Kindes; Tod der Eltern; Entzug der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung; Verhinderung der Ausübung; Adoption des Kindes durch Dritte

Umgangsrecht

- a)** das minderjährige Kind hat einen Anspruch auf Umgang mit seinen Eltern und jedes Elternteils, das Kind braucht für eine ungestörte Entwicklung den Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1626 III BGB)
jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet (§ 1684 I BGB)
- b)** die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (§ 1684 II 1 BGB)
- c)** es gilt für weitere Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern ...) – es muss eine enge Beziehung bestehen

- d)** der Umgang wird unter Mitwirkung eines Dritten (neutrale Person – z. B. JA oder Verein)

Verfahren nach § 1666 BGB – Gefährdung des Kindeswohls

- a)** wird das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht in der Lage bzw. gewillt, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Gericht Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (§ 1666 BGB)
- b)** Misshandlung, Vernachlässigung, Verwahrlosung, Schule schwänzen, wiederholte Straffälligkeit, Unterernährung
- c)** wenn Eltern nicht in der Lage sind, das Kindesvermögen zu verwalten, anzulegen und zu vermehren, geben das Kindesvermögen für eigene Zwecke aus
- d)** Gebote/Anordnung, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen; Gebote und Anordnung, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen; Verbote, die Familienwohnung o. ä. zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält; Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen; die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge; die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge
- e)** durch Antrag oder durch Anregung
- f)** JA (§ 162 FamFG) und VB (§ 158 II FamFG)

Kindesherausgabe

- a)** wer das Aufenthaltsbestimmungsrecht inne hat (i. d. R. wird die elterliche Sorge hinsichtlich der Personensorge hat)
- b)** die Kindesmutter hat die alleinige elterliche Sorge, der Kindsvater hat Umgang und bringt das Kind anschließend nicht zurück
Großeltern halten die Kindeseltern für unfähig, für das Kind zu sorgen und geben es nach dem Besuchswochenende nicht wieder in die Obhut der Kindeseltern
die elterliche Sorge wurde entzogen, das JA wird als Vormund bestellt, der Vormund entscheidet, dass das Kind im Haushalt der Eltern gefährdet ist und sofort herausgenommen werden muss, aufgrund der Vormundschaft besteht hier ein Herausgabeanspruch
- c)** ja
- d)** JA, VB

Unterbringung Minderjähriger

- a)** = die Bestimmung des Aufenthalts einer Person unter Entziehung ihrer Freiheit
Einweisung in eine geschlossene Einrichtung ohne oder gegen ihren Willen
- b)** = der Betroffene ist in seiner Bewegungsfreiheit erheblich gehindert
durch Bettgitter, Fixierung, dauerhafte Gabe von Beruhigungsmitteln zur Verhinderung der Bewegung
- c)** zum Wohle des Kindes, Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, wenn die Gefahr nicht auf andere Weise (auch nicht durch öffentliche Hilfen) begegnet werden kann; § 1631b I 2 BGB)
- d)** es sind die Vorschriften des Betreuungsrecht anzuwenden, § 167 I FamFG (§§ 312 – 339 FamFG)
- e)** i. d. R. beim Gericht, wo die Familiensache anhängig ist, bei isolierten Verfahren, der Ort, an dem sich der Minderjährige aufhält oder an dem das Fürsorgebedürfnis besteht (§§ 167, 313 FamFG)
- f)** Richter
- g)** ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ist ein Kind ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig (§ 167 III FamFG) – es kann Anträge und Rechtsbehelfe selbständig einlegen
- h)** VB, § 167 I 3 FamFG
- i)** Elternteile, denen die Personensorge, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten und die Pflegeeltern; § 167 IV FamFG
- j)** es hat vorher eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden, § 321 I 1 FamFG – der SV hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen, § 321 I 2 FamFG

- k)** Übergabe an die Geschäftsstelle
am ... um ...
Unterschrift, Dienstbezeichnung,
UdG
- l)** Kindesmutter ./ ZU, Kindesvater ./ ZU, JA ./ EB, VB ./ EB, Kind ./ ZU
- m)** 6 Monate, bei offensichtlicher langer Sicherungsbedürftigkeit ein Jahr, wenn sie nicht vorher verlängert werden; § 167 VII FamFG
- n)** höchstens 6 Wochen, maximal verlängerbar auf 3 Monate, § 333 I FamFG
- o)** Wirksamkeit mit Rechtskraft, § 324 FamFG, Anordnung der sofortigen Wirksamkeit möglich – dann wird er wirksam, wenn der Beschluss dem Betroffenen, dem VB, den Kindeseltern bekannt gegeben wurde
- p)** Beschwerde (§§ 57 2, 58 I FamFG), 2 Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 II Nr. 1, III FamFG)

Vormundschaft

- a)** Kinder sind nicht voll geschäftsfähig, sie werden von den Inhabern des Sorgerechts (i. d. R. die Eltern) vertreten, die Vormundschaft ist der umfassende Ersatz der elterlichen Sorge, es ist ein Ehrenamt
- b)** Mündel
- c)** eine Vormundschaft ist erforderlich, wenn der Minderjährige nicht unter elterliche Sorge steht (§ 1773 I Nr. 1 BGB) – Eltern sind verstorben, die elterliche Sorge wurde entzogen, die Eltern sind zwar Sorgeberechtigt, aber haben weder das Personen- noch das Vermögensvertretungsrecht, der Familienstand eines Minderjährigen ist nicht zu ermitteln
- d)** sobald das Gericht Kenntnis von den Voraussetzungen erlangt, ordnet es die Vormundschaft von Amts wegen an (§ 1773 I BGB)
- e)** Gericht prüft zunächst, ob ein Benannter vorhanden ist – Eltern haben im Testament ein Benennungsrecht (§ 1782 I 1 BGB) – dieser Vormund darf nicht übergangen werden (§ 1783 I BGB) – ein Mündel ab 14 Jahren hat ein Vetorecht (§ 1783 I Nr. 3 BGB), der Benannte hat keine Verpflichtung zur Übernahme der Vormundschaft – diese besteht erst ab Auswahl durch das Gericht (§ 1785 I BGB) gibt es keinen Benannten, wählt das Gericht den am besten geeigneter Vormund aus (§ 1778 I BGB), bei der Auswahl sind die Ausschließungsgründe zu prüfen (§ 1784 BGB) wird kein Vormund im Verwandtschafts- bzw. Bekanntenkreis gefunden – wird ein Berufsvormund ausgewählt (Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins, JA)
- f)** die Verpflichtung soll mündlich erfolgen, dem Vormund erhält Merkblätter und die Bestallungsurkunde
- g)** die Verpflichtung findet nicht mündlich statt, er erhält eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft
- h)** das JA wird automatisch Vormund – ohne dass es einer eigenen Anordnung, Auswahl oder Bestellung bedürfte = Vormundschaft kraft Gesetzes bei der Geburt des Kindes sind die Eltern noch minderjährig; bei einer vertraulichen Geburt eines Kindes, bei der Adoption eines Kindes mit der Einwilligung der Eltern in die Adoption
- i)** = gesetzlicher Vertreter des Mündels (§ 1789 BGB), er führt sein Amt unabhängig, höchstpersönlich, im Interesse und zum Wohl des Mündels (§ 1790 BGB), er hat die Rechte des Mündels zu wahren (§ 1788 BGB), die Delegation von Aufgaben ist möglich
- j)** er hat das Recht und die Pflicht zur Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung des Mündels (§ 1789 I, II BGB)
- k)** i. d. R. soll der Vormund 1x im Monat persönlich Kontakt mit dem Mündel aufnehmen (§§ 1788 Nr. 3, 1790 III BGB) – 1x im Jahr muss er einen Bericht beim Familiengericht einreichen (§§ 1802 II 3, 1863 III BGB) – 1x im Jahr Rechnungslegung
- l)** für eine ehrenamtlich geführte Vormundschaft gibt es keine Vergütung (§ 1808 I BGB) eine pauschale Aufwandsentschädigung ist möglich (§ 1878 I BGB)) 17x Höchstbetrag für eine Zeugenentschädigung (25,00 € , § 22 JVEG) = 425,00 € der Vormund kann er vom Mündel für seine Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen Vorschuss oder Ersatz verlangen – anstelle der Aufwandsentschädigung gemäß § 1878 BGB (§ 1808 II BGB)
- m)** Mündel (§ 159 FamFG), Eltern (§ 160 FamFG), ggf. Pflegeeltern (§ 161 FamFG), JA (§ 162 FamFG), nahestehende Familienangehörige und Vertrauenspersonen (§ 168 I FamFG)

- n)** an den Mündel, an das JA, an die Meldebehörde
- o)** Vermögensherausgabe, Schlussrechnungslegung, Herausgabe des verwalteten Vermögens an den Mündel, Rückgabe der Bestellsurkunde an das Familiengericht
- p)** eine Haftungsliste, Statistik immer Mitte Januar
- q)** mit Bekanntgabe an den Vormund, § 40 I FamFG)

Pflegschaften

- a)** = Fürsorgemaßnahme des Gerichts, es gelten die Vorschriften der Vormundschaft, der Pfleger wird für eine bestimmte Angelegenheit bestellt und hat hier die Vertretungsvollmacht
- b)** Ergänzungspflegschaft (§ 1809 I BGB); Pflegschaft für ein ungeborenes Kind (§ 1810 BGB); Zuwendungspflegschaft (§ 1811 BGB)
- c)** Ergänzungspflegschaft: Verhinderung von Eltern/Vormund an der Besorgung einer Angelegenheit + konkretes Fürsorgebedürfnis
Pflegschaft für ein ungeborenes Kind: Bestehen einer Schwangerschaft + Fehlen elterlicher Vertretungsmacht + konkretes Fürsorgebedürfnis bei Wahrung künftiger Rechte
Zuwendungspflegschaft: Vermögenserwerb des Minderjährigen durch Erbschaft oder Schenkung + Erblasser/Schenker hat den regulären gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen
- d)** bei Wegfall des Grundes, Ende der elterlichen Sorge oder Vormundschaft, Erledigung der Einzelangelegenheit, Pflegschaft für ein ungeborenes Kind: mit Geburt
- e)** wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, z. B. die Eltern oder der Vormund daran gehindert sind, das Sorgerecht auszuüben (Interessenkonflikt); bei der Vaterschaftsanfechtung, wenn die Kindesmutter vom Familiengericht von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen wurde; ggf. bei der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB

familiengerichtliche Genehmigung

- a)** für Rechtsgeschäfte, an deren Ausübung Eltern bzw. der Vormund gehindert sind
- b)** § 1643 BGB
- c)** § 1799 BGB
- d)** ja, er darf das Mündelgeld nur auf einem Anlagekonto anlegen (§§ 1799 I, 1648 BGB)
- e)** ja, § 1643 III 1 BGB
- f)** nein, § 1643 III 1 BGB
- g)** ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben (§ 41 III FamFG)
- h)** Beschwerde, 2 Wochen (§§ 58 I, 63 II Nr. 2, III FamFG)
- i)** mit Rechtskraft (§ 40 II FamFG)

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- a)** die zentrale Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) organisiert die unverzügliche Aufnahme und Unterbringung der Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe, Klärung der Situation der Minderjährigen
- b)** obwohl die Minderjährigen regelmäßigen Kontakt mit den Eltern haben, können die Eltern die elterliche Sorge nicht gewährleisten, sie können die elterliche Sorge nicht tatsächlich ausüben, so ruht die elterliche Sorge, es ist ein Vormund nötig
- c)** Beantragung notwendiger Hilfen; Fragen zu Schule und Ausbildung; persönliche Unterstützung; Fragen der Unterbringung; Beantragung der Sozialleistungen, Krankenversicherung; Unterstützung bei ausländerrechtlichen Verfahren; Klärung einer eventuellen Rückführungs- oder Familienzusammenführungsoption; Gesundheitsvorsorge

- d)** regelmäßige Kontakte mit dem Mündel; eine jährliche Berichtserstattung an das bestellende Familiengericht; eine gewissenhafte Pflege des Mündelkontos; die verantwortungsvolle Koordination der erforderlichen Termine
- e)** 1. Akte (Rechtspfleger stellt das Ruhen der elterlichen Sorge fest); 2. Akte (Bestellung des Vormunds); ggf. 3. Akte (Bestellung eines Ergänzungspflegers)

Weitere Angelegenheiten

Gewaltschutzsachen

- a)** wurde vorsätzlich Gesundheit, Körper oder Freiheit einer Person verletzt, muss das Gericht auf Antrag der verletzten Person erforderliche Maßnahmen zur Abwendung treffen (§ 1 I 1 GewSchG)
- b)** eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, Körpers, Gesundheit und Freiheit widerrechtlich gedroht hat; eine Person widerrechtlich und vorsätzlich in die Wohnung der anderen Person oder deren befriedeten Besitztum eindringt; eine andere Person unzumutbar belästigt durch ungewolltes Nachstellen oder unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel
- c)** die verletzte Person könnte die Überlassung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung beantragen (§ 2 GewSchG)
- d)** nein, reines Antragsverfahren
- e)** das Gericht kann anordnen, dass der Täter es unterlässt, die Wohnung der verletzten Person zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten, zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält, Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen, Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen
§ 1 I GewSchG
- f)** 6 Monate, kann verlängert werden
- g)** grundsätzlich mit Rechtskraft wirksam; das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit anordnen und dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist (§ 216 II FamFG) – dann Wirksamkeit mit Erlass (= Übergabe an die Geschäftsstelle)
- h)** beglaubigte Abschrift an Antragsteller ./ ZU (Vertreter ./ EB) sowie Antragsgegner ./ ZU (Vertreter ./ EB) mit beglaubigter Abschrift des Antrags
Teilausfertigung an Polizeidirektion ./ EB per Fax
ggf. beglaubigte Abschrift + beglaubigte Abschrift des Antrags an das JA ./ EB
- i)** beglaubigte Abschrift an Antragsteller ./ ZU (Vertreter ./ EB); verschlossener Umschlag (mit einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses + beglaubigte Abschrift des Antrags) sowie eine Ausfertigung bzw. beglaubigte Abschrift des Beschlusses an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle mit der Bitte um Zustellung und ggf. Vollstreckung
Teilausfertigung an Polizeidirektion ./ EB per Fax
ggf. beglaubigte Abschrift + beglaubigte Abschrift des Antrags an das JA ./ EB

isolierter Versorgungsausgleich

- a)** Versorgungsausgleichssachen sind Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen (§ 217 FamFG)
- b)** Ehegatten, Versorgungsträger, ggf. Hinterbliebene und Erben der Ehegatten (§ 219 FamFG)
- c)** nein, Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- d)** schuldrechtlicher VA, Abänderungsverfahren
- e)** kann nur zwischen geschiedenen Eheleuten bestehen; nur für solche Rentenanwartschaften, die nicht bereits bei der Scheidung ausgeglichen wurden, erst fällig, wenn beide Ehegatten eine Versorgung erlangt haben oder jedenfalls der Ausgleichspflichtige; Ausgleichspflicht wird unmittelbar gegenüber dem Berechtigten vorgenommen

- f)** Abänderung einer getroffenen Entscheidung, wenn sich der Ehezeitanteil eines Anrechts und damit der Ausgleichswert nachträglich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich ändert

Ehewohnungs- und Haushaltsachen

- a)** aa) § 1361b BGB; bb) § 1361a BGB; cc) § 1568a BGB; dd) § 1568b BGB
- b)** die Ehegatten haben das gleiche Recht, die Wohnung in der Trennungszeit weiter zu nutzen unter bestimmten Voraussetzungen kann das Familiengericht eine vorläufige Zuweisungsregelung aufstellen
- c)** endgültige Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten
Ehegatte = Alleineigentümer – er erhält die Ehewohnung
Ehegatten = beide Eigentümer – Ehewohnung wird einem Ehegatten zugewiesen – ggf. Zahlung eines Mietzinses
Ehegatten = Mieter – Einigung, wer in Wohnung wohnen bleiben darf
Gericht entscheidet nach billigem Ermessen nach Prüfung der Umstände – „bessere Chancen“ hat der, der im größeren Maße auf die Wohnung angewiesen ist
- d)** Ehegatten, Kind, JA, Vermieter
- e)** Ehegatten, JA
- f)** mit Rechtskraft (§ 209 II 1 FamFG)

Abstammungssachen

- a)** = die auf Abstammung beruhende Verbindung von Personen zueinander
Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt
Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt
der Grad der Verwandtschaft bezeichnet die Nähe der miteinander verwandten Personen, er bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten
- b)** Eheverbot, Unterhaltspflicht für Verwandte in gerader Linie, Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind, Erb- und Pflichtteilsrecht, elterliche Sorge + Vertretung des Kindes, Gerichtspersonen können ausgeschlossen und abgelehnt werden, Zeugnis-, Auskunfts- und Eidesverweigerungsrechte
- c)** durch Eheschließung begründet, die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert
- d)** Zeugnisverweigerungsrecht
- e)** ja, die Schwägerschaften bleiben bestehen, aber es entstehen keine neuen Schwägerschaften
- f)** Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB)
- g)** Vater eines Kindes ist der Mann (§ 1592 BGB),
1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 I FamFG gerichtlich festgestellt ist.
- h)** der Ehemann gilt weiterhin als Vater, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dessen Tod geboren wird (§ 1593 S. 1 BGB)
- i)** der neue Ehemann gilt als Vater (§ 1593 S. 3 BGB), solange dessen Vaterschaft nicht rechtskräftig ausgeschlossen wurde (§ 1593 S. 4 BGB)
- j)** die Anerkennung muss öffentlich beurkundet werden (§ 1597 I BGB)
- k)** Kind, Mutter, Vater (§ 172 FamFG)
bei der bei der Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben bzw. durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes soll außerdem das JA beteiligt werden (§ 172 II FamFG)
sollte das Kind durch das JA als Beistand vertreten sein, ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen (§ 173 FamFG)

ein Ergänzungspfleger ist zu bestellen, nachdem zwischen dem Kind und den Eltern ein Interessenkonflikt besteht (§§ 1629, 1824 BGB)
Verfahrensbeistand, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Minderjährigen erforderlich ist (§ 174 FamFG)

- l)** das Gericht soll im Fall einer Anfechtung nach § 1600 I Nr. 2 BGB und § 1600 I Nr. 4 BGB, wenn die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgt, das JA anhören; im Übrigen kann das Gericht das JA anhören, wenn ein Beteiligter minderjährig ist (§ 176 I FamFG)
das Gericht hat das JA in den Fällen einer Anfechtung nach I S. 1 sowie einer Anhörung nach I S. 2 die Entscheidung mitzuteilen – gegen den Beschluss steht dem JA die Beschwerde zu (§ 176 II FamFG)
- m)** es kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung (§ 178 II FamFG)
- n)** mit Rechtskraft (§ 184 I 1 FamFG)
- o)** MiZi an das JA (wenn eine nach § 1592 Nr. 1 o. 2 BGB bestehende Vaterschaft beseitigt wird), MiZi an das Standesamt
- p)** es wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat (§ 1600d II 1 BGB)
- q)** = die Anfechtung der Vermutung, dass der rechtliche Vater auch der biologische Vater ist
Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind (§ 1600 I BGB):
 1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,
 2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
 3. die Mutter und
 4. das Kind

Adoption

- a)** = rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Annehmenden und Kind ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung
- b)** elternlosen und verlassene Kinder sollen in einer harmonischen Familie ein gesundes Zuhause gegeben werden, es soll wie ein eigenes Kind aufwachsen
- c)** Antrag des Annehmenden (§ 1752 BGB); Förderung des Kindeswohl (§ 1747 I 1 BGB); Aussicht auf Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses (§ 1741 I BGB); unverheiratete Paare können ein Kind nur alleine annehmen (§ 1741 II 1 BGB); Ehepaar kann nur gemeinschaftlich annehmen (§ 1741 II 2 BGB); Mindestalter = 25 Jahre (§ 1743 BGB) – Ehepaar = 25 und 21 Jahre; Probezeit (§ 1744 BGB); Einwilligung des Kindes (§ 1746 I 1 BGB); Einwilligung der leiblichen Eltern (§§ 1747, 1748 BGB); ggf. Einwilligung des Ehegatten/Lebenspartners des Annehmenden (§§ 1749 I BGB, 9 VI LPartG); Adoptionsantrag und Einwilligungen müssen notariell beurkundet werden (§§ 1752 II 2, 1750 II 1, III 1 BGB)
- d)** nein, es fallen nur Auslagen an, aber keine Gebühren
- e)** fachliche Stellungnahme bei der Adoptionsvermittlungsstelle oder JA ein (§ 189 FamFG); BZR-Auszug; Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- f)** aktuelle vollständige Auskunft aus dem Geburtsregister des Antragstellers; evtl. Heiratsurkunde(n) der Antragsteller; ärztliche Atteste für den/die Annehmenden und das Kind
- g)** die Namen der Beteiligten dürfen nicht im Aushang stehen
- h)** an den Annehmenden förmlich, an die anderen Beteiligten formlos
- i)** die Adoption wird mit Zustellung an den Annehmenden rechtswirksam (§ 197 II FamFG) – Wirksamkeitsdatum = Zustelldatum
- j)** mit Einwilligung in die Adoption ruht die elterliche Sorge – Amtsvormundschaft (JA wird Vormund)
Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Annehmenden und Angenommenen entsteht – rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes (eSo, Eheverbot, Unterhaltspflicht, Pflicht- und Erbrecht, Auskunftsverweigerungsrecht, Zeugnisverweigerungsrecht, Bestattungskosten); Verwandtschaftsverhältnis zur gesamten bisherigen Verwandtschaft erlischt, Erwerb der Staatsangehörigkeit; Name des Annehmenden

- k)** Antrag von Annehmenden und Anzunehmenden; vorschusskostenpflichtig
- l)** Verwandtschaftsverhältnis wird nur mit den Annehmenden, nicht mit dessen Verwandten begründet; gegenseitige Unterhaltspflichten bleiben bestehen, die Adoptiveltern sind dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen gegenüber unterhaltspflichtig (§ 1770 BGB)

Kosten

- a)** = Gebühren und Auslagen
- b)** = vom Kostenschuldner werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben
- c)** = Befreiung von Gebühren, Auslagen werden erhoben
- d)** Jahresgebühren (KV 1311 und KV 11312); Festgebühren (z. B. KV 1502)
- e)** Gebühren werden mit Einreichung des Antrags, Einspruchs oder Rechtsmittels fällig (§ 9 I FamGKG)
- f)** Ehesachen: ja, aber für Folgesachen nicht (§ 16 III KostVfg.)
Familienstreitsachen: ja
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: für reine Antragsverfahren ja – Ausnahmen = § 21 I 2 FamGKG; sonst nein
- g)** Antragstellerschuldner, Entscheidungsschuldner, Übernahmeschuldner, Kostenschuldner kraft Gesetzes, Vollstreckungsschuldner, Schuldner für bestimmte sonstige Auslagen

Aufbewahrungsbestimmungen/Verfahrenserhebung

- a)** Justizaktenaufbewahrungsverordnung – JAktAV
- b)** die Aufbewahrungsfrist bestimmt sich nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist
- c)** es beginnt eine neue Aufbewahrungsfrist
- d)** Akte 50 Jahre, Titel 80 Jahre
- e)** Aufbewahrungsfrist beginnt erst ab Vollendung des 30. Lebensjahrs des Kindes
Aussonderung von Berichten des JA + VB, Gutachten, ärztliche Stellungnahmen, Beschlüsse, Anhörungsprotokolle, Anhörungsvermerke, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung
- f)** Endbeschluss im Hauptsacheverfahren; Vergleich; Anerkenntnisbeschluss; Endbeschluss im Wege der einstweiligen Anordnung im Gewaltschutzverfahren; Beschluss gem. § 91a ZPO; Zurücknahme des Antrags; Abgabe an ein anderes Gericht; Abstammungsbeschluss; Verbindung
- g)** Nichtzahlung des Kostenvorschusses; Ruhen des Verfahrens
- h)** nach Ablauf der Rechtsmittelfrist
- i)** nach 3 Monaten (außer Hauptsache ist anhängig)

Rechtsmitte und Rechtsbehelfe

- a)** gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen des AG (§ 58 I FamFG)
- b)** bei dem Gericht, dessen Entscheidung angegriffen wird (§ 64 I FamFG)
- c)** jeder der durch die Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 I FamFG)
Kinder > 14 Jahre sind verfahrensfähig = beschwerdeberechtigt (§§ 60, 164 FamFG)
- d)** 1 Monat ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I + III FamFG)
2 Wochen gegen Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung und gegen Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts (§ 63 II FamFG)
spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses (§ 63 III FamFG)
- e)** Ehe- und Familienstreitsachen: ja (§ 117 I 1 FamFG)
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: nein – hier soll begründet werden (§ 65 I FamFG)
- f)** der Beteiligte kann sich der Beschwerde auch anschließen, wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist

- g)** die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird
- h)** bei grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit sowie bei Fortbildung oder Vereinheitlichung des Rechts (§ 70 II 1 FamFG)
- i)** bei BGH (§ 71 I 1 FamFG), 1 Monat ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 71 I 1 FamFG)
- j)** gegen alle Neben- und Zwischenentscheidungen (z. B. VKH-Entscheidung, Berichtigungsbeschluss, Anordnung von Zwangsmaßnahmen, Aussetzung des Verfahrens)
- k)** 2 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 569 ZPO)
Ausnahme: 1 Monat ab Bekanntgabe des VHK-Beschlusses an die Beteiligten (§§ 76 II FamFG; 567 – 572, 127 II – IV ZPO)
- l)** Versäumnisentscheidung, Notfrist, 2 Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten
- m)** UF = Beschwerden gegen Endentscheidungen; WF = sonstige Beschwerden; UFH = Verfahren über Anträge außerhalb anhängiger Beschwerdeverfahren

Rechtskraft

- a)** die Rechtskraft tritt ein, wenn die Frist für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels bzw. Rechtsbehelfs abgelaufen ist (§ 45 FamFG)
- b)** ja (§ 145 FamFG)
- c)** die Ehegatten können im Termin hinsichtlich der Ehescheidung auf Rechtsmittel, Anschlussrechtsmittel und die Rechte aus § 147 FamFG verzichten – aber die Ehegatten müssen jeweils von einem RA vertreten sein
- d)** zum Nachweis des Eintritts der Rechtskraft (Beweiskraft der Urkunde, § 418 ZPO)
- e)** nein, Ehe- und Abstammungssachen immer von Amts wegen (§ 46 S. 3 FamFG)
- f)** auf einer verkürzten Beschlussausfertigung, Versorgungsträger erhalten die VAB5
- g)** nein, da die Beschwerde bei dem Gericht einzulegen ist, deren Entscheidung angegriffen wurde = AG
- h)** nein